

- l) Orientierungsziffern der für den 5-Jahres-Abschnitt vorgesehenen Investitionsmittel sowie Investitionsprinzipien zur Sicherung der höchstmöglichen Effektivität,
- m) neu zu beginnende Aufgabenstellungen für das dem Jahresvolkswirtschaftsplan folgende Jahr.

§ 10

Die Staatliche Plankommission übergibt zur Ausarbeitung einer detaillierten Orientierung zur Planung des territorialen Leistungsbedarfes einen Auszug aus der nach Bezirken geordneten Übersicht über bedeutende Vorhaben des Perspektivplanes an die zuständige Bezirksplankommission.

Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms

§ 11

(1) Der Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt stellt die Konkretisierung und Detaillierung der Richtlinie der Staatlichen Plankommission dar.

(2) Zur Ausarbeitung des Entwurfs hat der Volkswirtschaftsrat die von der Staatlichen Plankommission übergebene Richtlinie mit Orientierungsziffern aufzugliedern und nach Durchführung einer Grobbilanzierung wichtiger Positionen den WB zu übergeben, in deren Bereichen zur Erfüllung des Elektroenergieprogramms Investitionen vorzubereiten und durchzuführen bzw. Lieferungen und Leistungen zu erbringen sind.

§ 12

(1) Der Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt enthält den Aufgabenplan für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung in der Elektroenergiewirtschaft und im Energieanlagenbau, der unter Berücksichtigung der internationalen Erfahrungen sowie der Spezialisierung und Kooperation innerhalb des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auszuarbeiten ist.

(2) Der Volkswirtschaftsrat stimmt im Rahmen der Ausarbeitung des Planes „Neue Technik“ den Aufgabenplan mit dem Forschungsrat ab und hat zu gewährleisten, daß die vorrangig zu lösenden Aufgaben in den Vorschlag für das Staatsplandokument aufgenommen werden.

(3) Der Aufgabenplan hat sich insbesondere auf die Erhöhung des Wirkungsgrades der Elektroenergieerzeugung, -Übertragung, -Verteilung und -anwendung, auf die Senkung der Beschäftigtenzahl, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Einhaltung des richtigen Verhältnisses von Arbeitsproduktivität zu Durchschnittslohn und die höchstmögliche Effektivität der Investitionen zu richten.

§ 13

Der Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt hat folgende einzelne Angaben zu beinhalten:

- a) Entwicklung des territorial gegliederten Leistungsbedarfes und des zeitlichen Verlaufes der Belastung,
- b) absoluter Zuwachs der installierten Kraftwerksleistungen, unterteilt nach Kraftwerken des Industriezweiges Energie und der anderen Industriezweige,

- c) Entwicklung der Grund-, Mittel- und Spitzenlastkapazitäten sowie des Regelbereiches im Verbundsystem,
- d) Rekonstruktion der Kraftwerke einschließlich Stilllegungsplan von Kraftwerkskapazitäten,
- e) Netzpläne der Entwicklung des Verbundsystems,
- f) Rekonstruktion der Mittel- und Niederspannungsnetze,
- g) absoluter Zuwachs an Übertragungsanlagen, nach Umspannwerken, Leitungen und Spannungsebenen unterteilt,
- h) Vorhabenlisten,
- i) Unterteilung des Kapazitätswachses nach Leistungsgrößen und Hauptparametern,
- j) Übersicht über den Ausrüstungsbedarf und Montageleistungen, den Bau- und Materialbedarf zur materiellen Sicherung der Kapazitätsentwicklung,
- k) Import von Energieausrüstungen,
- l) Bedarf und Nachweis der Sicherung von Arbeitskräften für den vorgesehenen Kapazitätswuchs,
- m) Bedarf und Nachweis der Deckung von Brennstoffen für die Elektroenergieerzeugung nach Hauptarten und Kraftwerksgruppen unterteilt,
- n) Nachweis der Steigerung des Umwandlungswirkungsgrades der Elektroenergieerzeugung, -Übertragung und -Verteilung,
- o) Aufgaben- und Maßnahmeplan zur Durchsetzung des zweckmäßigsten Einsatzes der Elektroenergie und Erhöhung des Umwandlungswirkungsgrades der Elektroenergieverbrauchsgeräte und -ausrüstungen,
- p) Zusammenfassung der Investitionsmittel mit einem Nachweis, wie die Sicherung der höchstmöglichen Effektivität der Investitionen erfolgen soll,
- q) Übersicht über die für Vorhaben des Elektroenergieprogramms auszuarbeitenden Aufgabenstellungen und Projekte.

Sonstige Bestimmungen

§ 14

(1) Vorhaben der Gaswirtschaft, die von der Staatlichen Plankommission festgelegt werden, sind entsprechend den Grundsätzen dieses Beschlusses zu behandeln.

(2) Die Planung der Wärmeversorgung ist durch die Staatliche Plankommission gesondert zu regeln.

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 16

Schlußbestimmungen

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. A p e l
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrate*